

RS Vwgh 2001/9/18 2001/17/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2001

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1;

B-VG Art144 Abs3;

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/17/0068

Rechtssatz

Wählt ein Beschwerdeführer den Weg, zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben und allenfalls den Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu stellen, so hat er die hierfür erforderlichen Schritte beim Verfassungsgerichtshof zu setzen. Erfolgt dies nicht, so kann in der Regel nicht davon ausgegangen werden, dass die Unterlassung der ordnungsgemäßen Stellung von Anträgen bzw der rechtzeitigen Erhebung der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof lediglich einen minderen Grad des Versehens darstellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001170067.X01

Im RIS seit

12.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at